



Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz
Keplerstraße 18 • 66117 Saarbrücken

E-3/4852/18

Abteilung D: Naturschutz, Forsten

Postzustellungsurkunde

Gemeinde Eppelborn
Rathausstraße 27
66571 Eppelborn

Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz <i>hst</i>	
Eing. 21. Nov. 2018	
Anl. <i>✓</i>	FB <i>3.1</i>

Zeichen: D/1 - 2.540/18 MF
Bearbeitung: Sabrina Müller-Finkler
Tel.: 0681 501 4125
Fax: 0681 501 4521
E-Mail: s.mueller-finkler@umwelt.saarland.de
Datum: 19.11.2018

Kunden- Mo-Fr 08:00-12:00 Uhr
dienstzeiten: Mo-Do 13:00-15:30 Uhr

← 21.11. 2018

Ihr Antrag auf Ausnahme vom 26. Oktober 2018 gemäß § 4 der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Täler der Ill und ihrer Nebenbäche“ (791-60) von den Verboten der Schutzgebietsverordnung für Unterhaltungsmaßnahmen an Gewässern außerhalb der zulässigen Zeit

*Frau Babunian
Frau Doherty
z.k.*

I. Bescheid

Der Gemeinde Eppelborn wird nach Maßgabe der dieser Entscheidung zugrunde liegenden und unter II. genannten Antragsunterlagen sowie der sich aus dem Bescheid unter III. ergebenden Nebenbestimmungen aufgrund des § 4 der Schutzgebietsverordnung zum Naturschutzgebiet „Täler der Ill und ihrer Nebenbäche“¹ eine Ausnahme von dem Verbot Arbeiten zur Unterhaltung von Gewässern außerhalb der Zeit vom 15. Juli bis 15. Oktober durchzuführen (§ 3 XI NSG-VO), für die Entfernung von liegendem und stehendem Totholz sowie das auf den Stocksetzen und Entfernen umsturzgefährdeter Bäume auf einer Strecke von ca. 200 m des Hirzbaches innerhalb der Ortslage von Eppelborn erteilt.

Hinweis:

Die Ausnahme gilt unbeschadet anderweitiger gesetzlicher Bestimmungen.

¹ Verordnung über das Naturschutzgebiet „Täler der Ill und ihrer Nebenbäche“ (N 6707-301) vom 1. Februar 2005 (Amtsbl., S. 330), geändert durch die Verordnung vom 24. Januar 2006 (Amtsbl. S. 174). Verordnung ist teilunwirksam gemäß Bekanntmachung vom 24. Mai 2007 (Amtsbl. S. 1274).



II. Grundlage der Entscheidung

Dieser Entscheidung liegen die nachstehend aufgeführten Dokumente zu Grunde:

- Antragsschreiben vom 26. Oktober 2018 (7 Seiten)
- Fachliche Einschätzung UNB, LUA vom 8. November 2018, per E-Mail

III. Nebenbestimmungen

A. Auflagen

1. Der Beginn der Maßnahme ist der Obersten Naturschutzbehörde mindestens eine Woche zuvor schriftlich mitzuteilen. Relevante Änderungen des Zeitplanes, die sich auf den Schutzzweck des Naturschutzgebietes auswirken könnten, sind der Obersten Naturschutzbehörde unverzüglich nach Kenntnis mitzuteilen.
2. Die Arbeiten innerhalb des Schutzgebiets sind bis zum 28. Februar 2019 und nur bei entsprechend trockener Witterung durchzuführen.
3. Die Rückschnittarbeiten sind nur im Bereich der anzulegenden Zufahrten zulässig.
4. Die Gewässerunterhaltung umfasst das auf den Stocksetzen von fünf Bäumen und die Entfernung von Totholz sowie 66 abgängiger Bäume. Die Arbeiten sind fachmännisch und entsprechend des Antrages durchzuführen.
5. Im Zusammenhang mit der Vor- und Nachbereitung sowie der Durchführung der Maßnahme vorkommende Zwischenfälle, die umweltrelevante Auswirkungen haben könnten, sind seitens der Gemeinde Eppelborn zu dokumentieren und der Obersten Naturschutzbehörde sowie dem Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz unverzüglich mitzuteilen.
6. Das Befahren des Schutzgebietes ist auf das erforderliche Maß zu begrenzen; das Parken und Betanken der für die Umsetzung der Maßnahme erforderlichen Fahrzeuge, ist im Schutzgebiet nicht zulässig.

B. Entscheidungsvorbehalte

Weitergehende Auflagen und Anordnungen des Naturschutzes, die den Schutz der Flächen und Arten in dem Naturschutzgebiet betreffen und der Behebung von unvorhergesehenen Schäden dienen, bleiben vorbehalten.

IV. Begründung

Die Gemeinde Eppelborn hat mit dem Schreiben vom 26. Oktober 2018 eine Gewässerunterhaltungsmaßnahme außerhalb der per Verordnung festgesetzten Zeit zur Ausnahme beantragt. Um einen besseren Abfluss des Hirzbachs auf ca. 200 Metern innerhalb der Ortslage von Eppelborn zu erreichen, ist geplant, liegendes und stehendes Totholz sowie insgesamt 66 abgängige Bäume zu entfernen und fünf geschädigte und/oder umsturzgefährdete Bäume auf den Stock zu setzen.

Maßnahmen zur Gewässerunterhaltung sind nach § 3 XI NSG-VO im Bereich des Naturschutzgebietes „Täler der Ill und ihrer Nebenbäche“, in dem auch das Maßnahmengbiet gelegen ist, ausschließlich in der Zeit vom 15. Juli bis 15. Oktober eines jeden Jahres zulässig. Bei Gefahr im Verzug und bei Bauzeiten über drei Monate Dauer gilt diese Fristbeschränkung nicht.

Da die geplante Maßnahme als Verkehrssicherungsmaßnahme zur Vermeidung weiterer Hochwasserereignisse zu klassifizieren ist, die jedoch nicht aus einer akuten Gefahrenlage umgesetzt werden muss, ist die Legalausnahme nicht einschlägig.

Die Oberste Naturschutzbehörde kann, nach § 4 I NSG-VO im Einzelfall von Maßgaben nach § 3 für eine bisher rechtmäßig durchgeführte Nutzung oder für Maßnahmen geringen Umfangs Ausnahmen zulassen, wenn dadurch der Schutzzweck nicht beeinträchtigt wird.

Die Gewässerunterhaltung umfasst einen Gewässerabschnitt von ca. 200 Metern innerhalb der Ortslage Eppelborns, andere Bereiche des Hirzbaches, die innerhalb von Schutzgebieten gelegen sind, sind nicht betroffen.

Durch die Entnahme von Totholz und abgängigen Bäumen wird die Entwicklung eines naturnahen Ufersaumes temporär beeinträchtigt. Entsprechend der Auskunft der UNB und den in den Antragsunterlagen mitgelieferten Fotos ist jedoch davon auszugehen, dass die Entfernung der insgesamt 71 Bäume und des vorhandenen Totholzes den Erfordernissen einer ordnungsgemäßen Gewässerunterhaltung entspricht. Unter Berücksichtigung der berechtigten Interessen der Anlieger erscheint die Maßnahme in der Abwägung erforderlich und daher alternativlos.

Als eine Maßnahme, mit geringfügigen Auswirkungen auf den Schutzzweck des Naturschutzgebietes, i.S.d. § 4 NSG-VO kann das Vorhaben deshalb angesehen werden, da es außerhalb von Brut- und Vegetationszeit realisiert wird und es sich zudem um keinen nach Anhang I der FFH-Richtlinie geschützten Waldlebensraumtyp handelt. Direkte Eingriffe in den Wasserhaushalt sind mit der Maßnahme nicht verbunden.

Eine Beeinträchtigung des Schutzzweckes kann, unter Beachtung der unter III. genannten Nebenbestimmungen somit ausgeschlossen werden.

Die Voraussetzungen zur Erteilung einer Ausnahme i.S.d. § 4 I NSG-VO liegen somit vor.

V. Kostenfestsetzung

Für diesen Bescheid wird aufgrund der persönlichen Gebührenfreiheit nach § 3 I Nr. 3 SaarlGebG² keine Verwaltungsgebühr oder besondere Auslagen erhoben.

² Gesetz über die Erhebung von Verwaltungs- und Benutzungsgebühren im Saarland (SaarlGebG) vom 24. Juni 1964 (Amtsbl. 629), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 15. Februar 2006 (Amtsbl. S. 474, 530).

VI. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht des Saarlandes in Saarlouis, Kaiser-Wilhelm-Straße 15, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichtes erhoben werden. Sie ist zu richten gegen das Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz, Keplerstraße 18, 66117 Saarbrücken.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Der Klage nebst Anlagen sollen so viele Abschriften beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Müller-Finkler

Durchschriften z. Kts.:

- Leiter der Naturwacht des Saarlandes, Herrn Frank Grütz,
Bergstraße 48A, 66701 Beckingen

- LUA, GB 3, Frau Hoffmann